

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma STEVENS Vertriebs GmbH, Stand: August 2016

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (AGB) finden nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen Anwendung. Diese AGB gelten ausschließlich, auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird, für alle, auch zukünftigen Lieferungen, es sei denn, dass abweichende Bedingungen vereinbart worden sind. Anders lautende Bedingungen des Käufers, denen wir hiermit ausdrücklich widersprechen, werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung oder spätestens durch Annahme der Lieferung zustande. Geringe Abweichungen der Lieferung von der Beschreibung des Angebotes gelten als genehmigt und begründen keinen Mangel, sofern die Abweichung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Käufer nicht unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere für geringe Abweichungen in Modellen, Maßen, Farben. Dies gilt ebenso für den Fall von Änderungen und Verbesserungen zur Anpassung an den neuesten Stand der Technik und Produktion.

3. Lieferfristen sind, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Bei Eintritt von unvorhergesehenen, außerhalb unseres Einwirkungsbereiches liegenden Lieferungsstörungen (wie z.B. Betriebsstörungen durch Wasser, Feuer, Ausfall von Produktionsanlagen, mangelnde Selbstbelieferung, Mangel an Material, Energie, Transportmöglichkeiten etc., gleichgültig ob diese bei uns oder unseren Lieferanten eintreten) können wir nach unserer Wahl den Liefertermin angemessen um die Dauer solcher Hindernisse verlängern, oder uns von der Lieferverpflichtung ganz oder teilweise lösen. Im letzteren Fall werden wir den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und die Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Im Fall endgültiger Unmöglichkeit auch aus o.g. Gründen werden wir von der Lieferverpflichtung nach den gesetzlichen Vorschriften frei. Im Fall einer von uns zu vertretenden Nichteinhaltung des Liefertermins steht dem Käufer stets erst nach Setzung einer angemessenen Frist ein Rücktrittsrecht zu. Für Schadenersatzansprüche gilt Nr. 10 dieser AGB. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und bei Überschreitung des festgelegten Kreditlimits sind wir zu weiteren Lieferungen aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.

4. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab unserem Lager zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich der Kosten für eine handelsübliche und für den normalen Versand geeignete Verpackung. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, versteht sich unsere Lieferung ab Hamburg. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Höhe der anteiligen Versand- und Transportversicherungskosten werden in der jeweils gültigen „Vororder-Vereinbarung“ festgelegt. Die Wahl des Transportweges, des Transportmittels und des Frachtführers bleibt uns vorbehalten. Offensichtliche Transportschäden, insbesondere auch solche an der Verpackung, sind sowohl bei der Entgegennahme der Sendung schriftlich beim Transporteur anzumelden und vom Transporteur schriftlich zu bestätigen als auch unverzüglich bei STEVENS in Textform anzuzeigen. Die Auftragsgröße muss mindestens EUR 52,00 (netto) betragen. Bei Lieferungen von Waren bei einem Wert bis zu EUR 103,00 (netto) berechnen wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von EUR 5,20.

5. Die Belieferung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Basislastschrift (SEPA Direct Debit Core). Die 14tägige Vorabankündigungsfrist (Pre-Notification) für SEPA-Basislastschriften (SEPA-Direct Debit Core) findet keine Anwendung; der Zugang mindestens einen Tag vor Fälligkeit gilt hiermit als vereinbart. Es erfolgt keine separate Vorabankündigung (Pre-Notification); diese wird jeweils auf den Rechnungen mitgeteilt. Die Hereinnahme von Schecks erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber. Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers. Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt bei Fälligkeit der Forderung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Außerdem wird eine Pauschale in Höhe von EUR 40 Euro fällig, die auf einen möglichen Schadenersatz anzurechnen ist, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist (§ 288 Abs. 5 BGB). Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten oder haben sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschlechtert oder wird uns bekannt, dass unsere Zahlungsansprüche bereits bei Vertragsabschluss gefährdet waren, werden sämtliche Verbindlichkeiten des Käufers uns gegenüber unbeschadet weiterer Rechte sofort fällig. Dies gilt auch für den Saldo jedes für den Käufer geführten Kontokorrents und auch für den Fall, dass die Zahlung einer Einzelrechnung beim Käufer dreimalig erfolglos angemahnt wurde. Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Käufer kann nur mit Gegenforderungen und/oder noch ausstehenden Gutschriften aufrechnen, welche wir anerkannt haben oder welche rechtskräftig festgestellt sind.

6. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung des Käufers mit uns unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung gegen uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum über Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der durch die Verbindung eintretende Mehrzuwachs bleibt bei der Berechnung des Miteigentumsanteils unberücksichtigt. Bei Zahlungsverzug, unrechtmäßigem Verhalten des Käufers oder einer wie auch immer gearteten Gefährdung unserer Forderung, wozu auch die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse zählt, ist der Käufer, soweit gesetzlich zulässig, verpflichtet, die Waren auf erstes Anfordern auf seine Kosten (z.B. Transport, Versicherungsprämien) an uns herauszugeben. Ein derartiges Herausgabeverlangen gilt als Rücktrittserklärung verbunden mit der Abgabe unseres Angebotes, die Kaufsache Zug um Zug gegen Bezahlung – zu den im Übrigen bisherigen Vertragsbedingungen – wieder auszuliefern. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die uns gehörende Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu veräußern, nicht aber zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn der Gegenstand von seinem Abnehmer nicht sofort bezahlt wird. Das Recht zur Weiterveräußerung erlischt bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. Der Käufer tritt bereits

jetzt die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten gegen seine Abnehmer im Voraus an uns ab. Der Käufer ist verpflichtet, uns gehörende Ware gegen typische Lagerisiken angemessen zu versichern und uns den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt schon jetzt etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Untergangs oder Verschlechterung der Vorbehaltsware an uns ab. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware oder der uns abgetretenen Forderungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen und uns bei der Geltendmachung unserer Rechte zu unterstützen, insbesondere seinerseits die notwendigen Rechtsbehelfe zur Wahrung unserer Rechte zu ergreifen. Wir verpflichten uns, Sicherheiten insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die uns zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Der Käufer hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen von ihm verursachten schuldhaften Verstoß gegen diese Bedingungen entstehen.

7. Von uns gelieferte mangelfreie Ware wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zurückgenommen. Die Ware muss sich in einem einwandfreien Zustand befinden und uns frei von allen Transport- und Transportversicherungskosten erreichen. Zurückgenommene Ware wird abzüglich 10% für die Bearbeitungs- und Lagerumschlagskosten gutgeschrieben. Sollte die Ware bei Rückgabe nicht mehr originalverpackt oder nicht mehr in unserem laufenden Lieferprogramm oder beschädigt sein, so haben wir das Recht, zusätzlich weitere Abzüge von den Gutschriften vorzunehmen.

8. Wir haften für nachweislich von uns gelieferte Ware und nur für nachgewiesene zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehende Sachmängel. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. in Produktangaben und/oder Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung. Der Kaufnachweis kann z.B. durch Vorlage des Kaufbeleges oder des Übergabeprotokolls geführt werden. Die Sachmängelhaftung gegenüber einem Käufer erfolgt durch Nacherfüllung in der Weise, dass wir nach unserer Wahl den fehlerhaften Gegenstand nachbessern oder einen mangelfreien Gegenstand neu liefern. Nr. 2 Satz 3 dieser AGB gilt entsprechend. Der Käufer ist bei Fehlschlägen der Nacherfüllung berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt hat sich der Käufer einen Gebrauchsvorteil anrechnen zu lassen in Höhe von monatlich 5% des Bruttokaufpreises, berechnet vom Verkaufsdatum. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale eingetreten ist. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 479 BGB längere Fristen vorschreibt. Die Nacherfüllung führt nicht weder zu einer Verlängerung noch zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist. Ansprüche des Käufers aus Sachmängelhaftung sind ausgeschlossen, soweit der Käufer offensichtliche Mängel nicht unverzüglich nach Übergabe in Textform gerügt hat. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung in Textform zu rügen. Vor der Nacherfüllung ist uns Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen. Muss die Ware zum Zwecke der Nacherfüllung transportiert werden, führen wir diesen Transport selbst oder durch Beauftragte aus, es sei denn, etwas anderes ist mit dem Käufer vereinbart. Eine Erstattung von Transportkosten des Käufers für nicht vereinbarte Transporte entfällt, soweit diese den Betrag übersteigen, den wir nachweislich für eine Selbstabholung aufzuwenden gehabt hätten. Für Schadenersatzansprüche gilt Nr. 10. Für Zulieferteile, insbesondere für Komponenten unserer STEVENS Fahrräder treten wir unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Zulieferanten hiermit an den Käufer ab. Der Käufer erhält auf Wunsch die Anschriften und Gewährleistungsbedingungen der Zulieferanten und wird durch uns bei der Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche unterstützt. Die Gewährleistungsansprüche wegen Mängel an den vorgenannten Teilen können uns gegenüber erst geltend gemacht werden, wenn der Zulieferant gegenüber dem Käufer die berechtigten Gewährleistungsansprüche endgültig abgelehnt hat. Der Käufer wird uns unverzüglich über etwaige ihm bekannt gewordene Risiken bei der Verwendung der von uns gelieferten Produkte und etwaige Produktfehler informieren.

9. Weist der Käufer nach, dass die von ihm bei uns gekaufte Ware an den letzten Abnehmer im Wege des Verbrauchsgüterkaufes im Sinne des § 474 BGB verkauft wurde und er wegen eines Sachmangels nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufes in Anspruch genommen wurde, gelten für den Rückgriff statt der Bestimmungen der Nr. 8 die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit bei unserem Käufer ein Gewährleistungsfall auftritt, soll er uns sofort umfänglich über den Fall in Textform informieren, damit wir ihm mitteilen können, ob wir die Mängelbeseitigung selbst vornehmen können, die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung durch unseren Lieferanten vorgenommen werden kann oder ob unser Käufer die Mängelbeseitigung in einer von uns vorgegebenen Art und Weise durchführen sollte. Für bestimmte Gewährleistungsfälle, die in einer Arbeitswerttabelle aufgeführt sind, übernehmen wir nach vorheriger Abklärung des Einzelfalles pauschal zumindest die Mängelbeseitigungskosten in der in der Arbeitswerttabelle angegebenen Höhe. Die Arbeitswerttabelle, die von Zeit zu Zeit geändert werden kann, kann bei uns abgefordert werden.

10. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, bei Verzögerungsschäden jedoch der Höhe nach begrenzt auf maximal 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Soweit keine vorsätzliche und auch keine grob fahrlässige Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

11. Für Verträge mit Unternehmen wird als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg vereinbart mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Käufers zu klagen. Die mit uns geschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Wir sind berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Bestellungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.